

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Serviceaufträge
der Radiometer GmbH
für Unternehmer**

1. Geltungsbereich

1.1

Für die Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden gelten im Hinblick auf von uns durchgeführte technische Serviceleistungen (Technischer Service = Instandhaltung mit Maßnahmen der Inspektion, Wartung und Instandsetzung von technischen Produkten (Begriffsbestimmung nach DIN 31051)), auch für Auskünfte und Beratung in diesem Zusammenhang, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen (AGB). Sind unsere AGB in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten diese auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere Bedingungen gelten anstelle etwaiger Einkaufsbedingungen des Kunden auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Einkaufsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Kunden auf die Geltung seiner allgemeinen Einkaufsbedingungen leisten, es sei denn, wir haben ausdrücklich auf die Geltung unserer AGB´s verzichtet.. Der Kunde erkennt durch Annahme unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen, aus den Einkaufsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

1.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für technische Serviceleistungen, die separat in unseren Serviceverträgen geregelt sind. Für diese Leistungen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceverträge.

2. Vertragsgrundlage

Der vertragsgemäße Erfolg - die sorgfältige fach- und sachgerechte Erledigung des Kundenauftrags - der Radiometer GmbH ist ausschließlich unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen geschuldet:

- Das betreffende Produkt wird gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- Das Produkt wird (soweit zutreffend) ausschließlich unter Verwendung von Radiometer Originalzubehör, -Verbrauchsmaterial und -Ersatzteilen, betrieben;
- Das Produkt wird unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;
- Alle Instandhaltungsmaßnahmen – außer kundeneigene Routinewartungen – werden von Radiometer Kundendienst-Beauftragten unter Ausschluss von Eingriffen Dritter, ausgeführt.

Ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von Radiometer GmbH im Rahmen des Serviceauftrages nicht übernommen.

3. Zeitliche Erfüllung des Vertrages / Abwicklung von Serviceleistungen

3.1.

Die von der Radiometer GmbH durchzuführende Serviceleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist, bei Akutserviceleistung vor Ort aufgrund einer Störungsmeldung in der Regel binnen 24 Stunden nach Auftragserteilung durch den Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.2.

Die Radiometer GmbH teilt dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen binnen angemessener Frist vorher den genauen Service-Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

3.3.

Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich sein, so wird dies dem anderen Vertragspartner rechtzeitig mitgeteilt.

3.4.

Die Servicemaßnahmen werden im Vor-Ort-Service, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, montags bis donnerstags zwischen 8:30 und 16:30 Uhr sowie freitags zwischen 8:30 und 15:00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

3.5.

Serviceeinsätze außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zum Notdiensttarif der Radiometer GmbH mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stunden-Tarife) in Rechnung gestellt.

3.6.

Die Beauftragung der Radiometer GmbH zu vertragsgegenständlichen Serviceleistungen erfolgt regelmäßig telefonisch. Der Kundendienstvertrag kommt durch die Auftragsbestätigung oder Belieferung durch die Radiometer GmbH oder durch die Entgegennahme der Servicemaßnahmen zustande.

3.7.

Im Anschluss der Beauftragung erfolgt gemäß den vorstehenden zeitlichen Bestimmungen die Durchführung der Servicemaßnahmen durch einen Kundendienstbeauftragten der Radiometer GmbH.

3.8.

Im Anschluss an die Durchführung der Servicemaßnahmen erstellt der Kundendienstbeauftragte einen Servicebericht, welchen der Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Serviceleistungen unterschreibt.

3.9.

Alle durch die Radiometer GmbH getauschten Teile gehen in das Eigentum der Radiometer GmbH über.

4. Verzögerung/ Verschiebung u. Unterbrechung der Dienstleistung / Leistungsverzug

4.1.

Verzögert sich die Durchführung der Serviceleistungen durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er die Kosten für die Wartezeit der eingesetzten Mitarbeiter und (soweit erforderlich) für eine erneute Anreise und/oder die zusätzliche Übernachtung der Mitarbeiter von Radiometer GmbH gemäß den üblichen Dienstleistungstarifen der Radiometer GmbH zu tragen.

4.2.

Gerät die Radiometer GmbH in Leistungsverzug, muss der Kunde der Radiometer GmbH zunächst eine angemessene Nachfrist zur Leistung setzen. Verstreicht diese fruchtlos, kann der Kunde Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grunde - nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 10 geltend machen.

4.3.

Hat die Radiometer GmbH die Leistung nicht zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer vertraglich bestimmten Frist erbracht, so kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen, wenn er im Vertrag sein Leistungsinteresse ausdrücklich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat.

5. Zutritt zum Service-Gegenstand

Der Kunde gewährt der Radiometer GmbH für die Durchführung der Servicemaßnahmen zu den vereinbarten Zeiten freien Zugang zu den Produkten. Der Kunde haftet für den einwandfreien und gefahrfreien Zustand des Zuganges und des Arbeitsplatzes.

6. Sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1.

Dem Kunden obliegt es, die in seiner Sphäre liegenden erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Vorkehrungen zum Arbeitsschutz zu schaffen, um es der Radiometer GmbH zu ermöglichen, die vertragsgegenständlichen Serviceleistungen vollständig und vertragsgerecht zu erbringen. Dazu gehören insbesondere die unentgeltliche technische Unterstützung bei der Störungsanalyse und -beseitigung und die Implementierung des durch die Radiometer GmbH geleisteten Supportes sowie die Hingabe aller relevanten Informationen.

6.2.

Der Kunde hat der Radiometer GmbH zudem auf erste Anforderung Einsicht in die in seinem Besitz befindlichen technischen Unterlagen über die betreffenden Produkte zu gestatten, die im Zusammenhang mit der Servicemaßnahme zweckdienlich und erforderlich sind.

7. Benutzungsrecht

Die Kundendienstverpflichtung der Radiometer GmbH setzt voraus, dass die betreffenden Produkte entweder im Eigentum des Kunden stehen oder dieser auf andere

Weise zu deren Benutzung berechtigt ist und dies auf Anforderung der Radiometer GmbH nachweist.

8. Zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile

8.1.

Die von der Radiometer GmbH durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem vereinbarten Umfang, mangels eines solchen nach billigem Ermessen aus den Erfordernissen des Befunds durch unsere Kundendienstbeauftragten. Über den vereinbarten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nach Zustimmung des Kunden zusätzlich nach Art und Umfang, Zeitaufwand und Nebenkosten zu den allgemeinen Tarifen der Radiometer GmbH in Rechnung gestellt.

8.2.

Für benötigte Ersatzteile und erbrachte Dienste gelten die jeweils gültigen Preise der Radiometer GmbH zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Mängelrüge, Gewährleistung, Pflichtverletzung

9.1.

Erkennbare Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen 12 Tagen nach Leistungserbringung - auch bezüglich eines vom Kunden benutzbaren Teils der Leistung - schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis, spätestens innerhalb der Gewährleistungszeit (siehe. Abs. 9.6), schriftlich zu rügen. Mängelrügen müssen eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden auf Gewährleistung aus.

9.2.

Sonstige Pflichtverletzungen sind vor der Geltendmachung weiterer Rechte vom Kunden unverzüglich unter Setzung einer angemessenen Abhilfefrist schriftlich abzumachen.

9.3.

Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser nach Wahl von der Radiometer GmbH durch kostenlose Nachbesserung oder Ersatzleistung behoben, wobei der Radiometer GmbH zwei Nacherfüllungsversuche zuzugestehen sind.

Mängel, die der Kunde selbst zu vertreten hat, und unberechtigte Reklamationen werden im Auftrag und auf Kosten des Kunden zu den bei der Radiometer GmbH allgemein gültigen Vergütungssätzen beseitigt.

9.4.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden - unbeschadet weiterer Regelungen dieses Vertrages - nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen.

9.5.

Soweit die Pflichtverletzung sich nicht auf eine übernommene Werkleistung der Radiometer GmbH bezieht, ist der Rücktritt ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung unerheblich ist. Der Rücktritt ist mit Ausnahme der Mangelhaftung ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Radiometer GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

9.6.

Für nachweisbare mangelhafte Leistung leistet die Radiometer GmbH, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, über einen Zeitraum von einem Jahr Gewähr, gerechnet vom Tage des gesetzlichen Verjährungsbeginnes an. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leib, Leben oder Körperschäden, sowie im Falle von Arglist und Vorsatz.

9.7.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen, Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 10, soweit es sich nicht um Ansprüche aus einer Garantie handelt, welche den Kunden gegen das Risiko von etwaigen Mängeln absichern soll. Auch in diesem Fall haftet die Radiometer GmbH mit Ausnahme des Vorsatzes und der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit aber nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

9.8.

Die Gewährleistung und Haftung der Radiometer GmbH ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf mangelhafter Ausführung oder mangelhaftem Material beruhen.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Leistungsbeschaffenheit.

9.9.

Die Anerkennung von Pflichtverletzungen bedarf stets der Schriftform.

10. Ausschluss und Begrenzung der Haftung

10.1

Radiometer haftet nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen.

Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit und erheblicher Pflichtverletzung;

- wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten i.S.d. § 241 Abs. 2 BGB dem Auftraggeber die Leistung von Radiometer nicht mehr zuzumuten ist;
- im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- im Falle des Verzuges, soweit ein Fixtermin vereinbart war;
- soweit Radiometer die Garantie für die Beschaffenheit unserer Produkte oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

„Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

10.2.

In anderen Fällen haftet Radiometer für alle gegen Radiometer gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit.

10.3

Im Falle der vorstehenden Haftung nach Ziff. (2) und einer Haftung ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängeln, haftet Radiometer nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

10.4

Eine Haftung aus der Übernahme eines Beschaffungsrisikos trifft Radiometer nur, wenn Radiometer das Beschaffungsrisiko ausdrücklich kraft schriftlicher Vereinbarung als "Beschaffungsrisiko" übernommen hat.

10.5

Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit Radiometer, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft, oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit gegeben ist.

10.6

Die Haftung von Radiometer ist mit Ausnahme des Vorsatzes und der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und sonstiger gesetzlich zwingender, abweichender Haftungssummen der Höhe nach insgesamt beschränkt auf den Deckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung von Radiometer. Auf Anforderung des Kunden stellt Radiometer diesem unentgeltlich jederzeit eine Kopie seiner diesbezüglichen Versicherungspolice zur Verfügung.

Radiometer verpflichtet sich, im Falle der Leistungsfreiheit des Versicherers, (z.B. durch Obliegenheitsverstöße unsererseits, Jahresmaximierung etc.) mit eigenen Leistungen dem Auftraggeber gegenüber einzustehen, jedoch mit Ausnahme des Falles vorsätzlichen Handelns, der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit und gesetzlich zwingender, abweichender Haftungshöhen lediglich bis zu einer Höchstsumme von € 25.000,-- je Schadensfall.

Als Schadensfall ist dabei die Summe derjenigen Ereignisse zu verstehen, die bei objektiver Betrachtung einen einheitlichen, zusammenhängenden Lebenssachverhalt bilden.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

10.7

Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff.12.2. bis 12.6. gelten im gleichen Umfang zugunsten der leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Radiometer sowie deren Subunternehmern.

10.8

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz aus diesem Vertragsverhältnis können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn Radiometer Arglist oder grobes Verschulden zur Last fällt, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit oder vorsätzlichem Handeln.

10.9

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Fristlose Kündigung / Schriftformerfordernis für Kündigung

11.1.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels Masse abgewiesen wird.

11.2.

Ein wichtiger Grund für die Radiometer GmbH liegt insbesondere auch dann vor, wenn eine unzumutbare Behinderung oder Erschwernis der Leistungen durch den Kunden auch nach Abmahnung fortgesetzt wird; oder der Kunde die Vertragsgrundlagen trotz Abmahnung nicht einhält, oder wenn sich der Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen in Verzug befindet.

11.3.

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Vergütung / Nebenkosten / Kostenanschläge / Verzug

12.1.

Die Vergütung richtet sich mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen nach den Festlegungen der allgemeinen Preise der Radiometer GmbH. Diese können jeder-

zeit im Einzelnen bei der Radiometer GmbH angefragt werden. In der Vergütung sind die Kosten für Versand oder Transport des Produktes nicht enthalten. Diese sind vom Kunden gesondert zu tragen.

12.2.

Werden Leistungen durchgeführt, die nicht im geschuldeten Leistungsumfang enthalten sind, gelten die allgemeinen Vergütungssätze der Radiometer GmbH.

12.3.

Alle Vergütungen und Preise der Radiometer GmbH verstehen sich Netto zuzüglich der jeweils gesetzlichen MwSt.

12.4.

Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung ohne Abzüge innerhalb 8 Tagen zur Zahlung fällig.

12.5.

Auf Wunsch erstellt die Radiometer GmbH für Servicemaßnahmen Kostenanschläge. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, wird für diese keine Gewähr der Richtigkeit übernommen. Die Kosten für die Kostenanschläge sind zu vergüten, wenn die Serviceleistung nicht binnen 3 Monaten nach Erstellung des Kostenvoranschlages durch den Kunden beauftragt wird. Ergibt sich während der Leistungserbringung erforderlichenfalls das Weitere als die vorgesehenen Maßnahmen, so hat die Radiometer GmbH das Einverständnis des Kunden zur Erbringung dieser weiteren Leistungen nur dann einzuholen, sofern durch solche Servicemaßnahmen die veranschlagten Kosten um mehr als 10 v. H. überschritten werden.

12.6.

Mit Eintritt des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

12.7.

Ein Verzug des Kunden bewirkt die sofortige Fälligkeit aller Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Ohne Rücksicht auf Stundungsabreden, Wechselkurs und Ratenzahlungsvereinbarungen sind in diesem Fall sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden Radiometer gegenüber unverzüglich zur Zahlung fällig.

12.8.

Werden Zahlungen gestundet und diese später als vereinbart geleistet, so gelten für den Stundungszeitraum Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweils bei Abschluss der Stundungsabrede geltenden Basiszinssatz geschuldet, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf.

12.9.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt oder erkennbar, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen der Radiometer GmbH begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so ist die Radiometer GmbH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte in diesen Fällen berechtigt, die Weiterarbeit an laufen-

den Vertragserfüllungen einzustellen und für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung von solchen Sicherheiten - unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte - vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle durch die Nichtausführung des Vertrages entstehenden Schäden zu ersetzen.

12.10.

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können vom Kunden nur wegen solcher Gegenrechte geltend gemacht werden, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

13. Höhere Gewalt

13.1.

Erhält die Radiometer GmbH aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung ihrer Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so wird die Radiometer GmbH den Kunden rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall ist die Radiometer GmbH berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit die Radiometer GmbH ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko übernommen hat.

Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der Radiometer GmbH schuldhaft herbeigeführt worden sind.

13.2.

Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 13.1. der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

14. Gerichtsstand / Sonstiges

14.1.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Willich. Radiometer GmbH ist jedoch befugt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

14.2.

Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Mündliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nichtig.

14.3.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise aus anderen Gründen als den Regelungen der §§ 305-310 BGB unwirk-

sam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Willich, den 1. März 2008